

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 03.11.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkungen Stockum, Hagen und Hachen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Änderung der Anlagenhöhe und des Schallleistungspegels von insgesamt 9
Windenergieanlagen (WEA 01-08 und 11)**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem Genehmigungsverfahren (42.40496-2022-04) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des Schallleistungspegels die durch die TA-Lärm vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ist daher nicht zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40613-2025-04

Im Auftrag

gez. Kraft